

4. überarbeitetes Schutzkonzept für die Haus Maria GmbH (gültig ab 29.09.2020)

Stand: 28.09.2020

Vorbemerkung

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führt.

Nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

1. Besuchsorte und Anzahl

Die Orte im Haus wo grundsätzlich ein Besuch stattfinden kann, werden wie folgt festgelegt:

- a. Therapieraum (EG Neubau)
- b. Zimmer 7 bis auf Widerruf (EG Altbau)
- c. Im Bewohner - Einzelzimmer
- d. Im Bewohner – Doppelzimmer

(Situation 1. : 1 Bewohner während des Besuchs im Zimmer)

- e. Im Bewohner – Doppelzimmer

(Situation 2. : beide Bewohner im Zimmer, da beide bettlägerig oder immobil sind)

Die Maximal Anzahl von sich gleichzeitig in der Einrichtung befindlichen Besucher wird auf 6 Personen beschränkt!

2. Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die Einrichtungen haben eine Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vorzunehmen.

Hierbei ist insbesondere das lokale Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 zu betrachten. Auch die räumliche und personelle Situation ist in die Betrachtung mit einzubeziehen.

a. Überprüfung des aktuell vorliegenden Infektionsgeschehens

Hierbei wird nicht nur der Landkreis Marburg–Biedenkopf berücksichtigt, sondern auch der Landkreis Lahn- Dill und der Landkreis Siegen–Wittgenstein in NRW.

Durch die Räumliche Nähe unserer Einrichtung zur Bundesländergrenze NRW (5km) und dadurch verbundene Herkunft von Mitarbeitern, Bewohner und Besucher muss von uns zusätzlich auch das Infektionsgeschehen angrenzender Landkreise und Landkreise in einem anderen Bundesland berücksichtigt werden.

Die Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner und den notwendigen einrichtungsindividuellen Maßnahmen des Infektionsschutzes im Sinne einer Risikobewertung hat unter Beachtung des lokalen Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 zu erfolgen.

Dabei ist ab sofort das in dem Landkreis vorliegende Infektionsgeschehen hinsichtlich der lokalen 7-Tage-Inzidenz (= Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/100.00 Einwohner) von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen.

Durch das Eskalationskonzept des Landes Hessen „ Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen“ wird in unserer Einrichtung ein gestuftes Vorgehen zur Gewährleistung einer effektiven Pandemiebekämpfung zum Einsatz kommen!

Folgende Abstufungen sind laut Eskalationskonzept vorgenommen worden, und dementsprechend werden durch uns folgende Maßnahmen getroffen:

- **1. Stufe: Bis 20 Neuinfektionen/100.00 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage**

Bis zu dieser Anzahl werden wir keine Einschränkungen dieses Besuchskonzeptes vornehmen (Routinebetrieb)!

- **2. Stufe: Ab 20 Neuinfektionen/100.00 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage**

Ab dieser Anzahl werden wir die täglichen Situationsberichte und Meldungen des Landkreises beobachten, sowohl auch alle Mitarbeiter zusätzlich auf das aktuelle Infektionsgeschehen hinweisen!

- **3. Stufe: Ab 35 Neuinfektionen/100.00 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage**

Ab dieser Anzahl sind die Besuche im Bewohner-Doppelzimmer nach S.1,Pkt.1 e eingestellt, d.h. es wird dafür Sorge getragen das nach Punkt 1.d. verfahren wird.

Gleichzeitig wird die Maximal Anzahl von 6 Personen auf 4 Personen reduziert die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten.

Anderweitige Regelungen zum Zugang von Personen und Personengruppen bleiben hiervon unberührt.

Mitarbeiter werden hierüber informiert!

- **4. Stufe: Ab 50 Neuinfektionen/100.00 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage**

Ab dieser Anzahl werden Besuche nur noch an den Ausgewiesenen Besuchsorten nach Punkt 1.a. , Punkt 1.b. und Punkt 1.c. durchgeführt

- **5. Stufe: Ab 75 Neuinfektionen/100.00 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage**

Ab dieser Anzahl an Neuinfektionen sind keine Besuche mehr gestattet !

Zusätzliche Empfehlungen und Anordnungen seitens des HMSI oder dem zuständigen Gesundheitsamt werden bei Auftreten berücksichtigt und eingearbeitet!

b. Besondere Besuchsbeschränkungen

Die Leitung der Einrichtung kann die o. g. Besuchsrechte unter Berücksichtigung der infektiologischen Situation, der personellen und räumlichen Ausstattung und der Verfügbarkeit von ausreichender persönlicher Schutzausstattung beschränken.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Die Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bedarf der **vorherigen** Genehmigung der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht .

Sollte an einzelnen Tagen unabhängig von einer grundsätzlichen Beschränkung eine Einschränkung der Besuche durch ein akut auftretendes Ereignis erforderlich sein (z. B. plötzlich auftretender Krankenstand), kann die Einrichtungsleitung in diesen Fällen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Die Einschränkung ist in diesen Fällen mit Angabe der Dauer der Betreuungs- und Pflegeaufsicht mitzuteilen.

c. Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

- Wenn Sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für Covid-19, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- Solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

d. sonstige Regelungen

- Bei bestätigtem Auftreten eines COVID-19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid-19 Falles haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.

- Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess und externe Mitglieder des Einrichtungsbeirats etc.) bleiben bestehen.

3. Allgemeine Voraussetzungen für Besuche

- In den Einrichtungen müssen ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz, sogenannte OP-Masken), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein.

- Einrichtungen müssen die Besucherinnen und Besucher registrieren

(Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.

Wir weisen darauf hin, dass im Hinblick auf die Speicherung und ggf. Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Behörde die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2019 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABI. EU NR.L 119 S. 1, NR. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S.2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

Wir verweisen auf die ständig überarbeitete und Tagaktuelle Version des Einlassbogens.

- Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit
 - mindestens 1,5 Meter Abstand zur besuchten Person einhalten,
 - einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen und
 - den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

4. Organisation der Besuche

- Die Regelungen der Verordnung sind zu beachten und die Belange der Besucherinnen und Besucher und des Pflegepersonals angemessen zu berücksichtigen. Auch sind Besuche am Wochenende und insbesondere für Berufstätige am Abend zu ermöglichen.
- Die Besucheranzahl richtet sich nach unseren Kapazitäten.

Es können maximal 6 Personen sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten. Ausgenommen sind Besuche am Fenster des Bewohners.

- Besucherinnen und Besucher haben sich **vor** ihrem Besuch in der Einrichtung anzumelden.
- Pro Bewohner ist ein Besucher zulässig
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern haben zeitversetzt stattzufinden
- Die angemeldeten Besucher werden in die dafür vorgesehene Besuchliste für den jew. Tag eingetragen

5. Durchführung der Besuche

- Besucherinnen und Besucher sollten beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen werden und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (MNS), ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume in besonderen Fällen eingewiesen werden. Der korrekte Sitz des Mund-Nasen Schutzes (OP-Maske) muss überprüft werden.
- Grundsätzlich sind Besuche in Bewohnerzimmern zu ermöglichen, insbesondere bei bettlägerigen und immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Kontaktflächen wie Türgriffe, Nachtschrank sowie Bettenden sind nach dem Besuch gemäß dem Hygieneplan zu desinfizieren.
- Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen siehe nachfolgend
- Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Grundsätzlich sind Besuche in Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern zu ermöglichen. Sofern während des Besuches in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen besteht weiterhin.
- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen. **Die Notwendigkeit einer ausreichenden, mehrfach täglichen Lüftung der Räume ist während einer Hitzeperiode dahingehend einzuschränken, dass nur zu Zeiten gelüftet werden sollte, an denen die Außentemperatur unterhalb der Zimmertemperatur liegt. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Bewohnerzimmer erwogen werden, da durch häufiges Lüften von Besuchsbereichen über den Tag diese zu stark aufheizen würden.**

- Elektronische Kommunikationswege, z. B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Whatsapp Telefonie) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuches ermöglicht werden.

6. Verlassen der Einrichtung durch Bewohner

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 8. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Die Bewohner sind der aktuellen Witterungslage entsprechend **angemessen** zu kleiden.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen.

In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

Anhang:

1. So schützen Sie sich vor Infektionen
2. Die 10 wichtigsten Hygienetipps
3. Fragebogen zur Selbsteinschätzung